



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I - Mitte

Am Dienstag, 26.02.2019, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I – Mitte statt. Der Veranstaltungsort ist die Cafeteria Neuburger Kasten, Fechtgasse 6, 85049 Ingolstadt.

Tagesordnung:

- Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Informationen/Unterrichtung der Verwaltung
 - Jahresthema 2017 Defibrillatoren in städtischen Sportstätten
 - Verkehrsentwicklungsplan 2025
- Bürgeranliegen und Anträge
 - Kammerspiele - Meinungsblind
 - Verbot für das Verbrennen von Feuerwerkskörpern um das Liebfrauenmünster
 - Verkehrsaufkommen in der Gerolfinger Straße
 - Verkehr in der Schleifmühlgasse
 - Mülltonnen Lebelztergass
- Bürgerhaushalt
 - Bewegungsparcours im Luitpoldpark
- Baubeginnanzeigen –Fertigstellungsanzeigen
- Verschiedenes - Wünsche, Anregungen
 - BZA-Workshop - Themenvorschläge
- Beiträge (nicht öffentliche Sitzung)
 - Ruhestörung Kupferstraße

Bezirksausschussvorsitzender:
Herr Franz Ullinger

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ingolstadt gibt nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes folgenden öffentlich bekannt:

- Für alle Steuerpflichtigen, die bisher keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2019 erhalten haben, wird für das Kalenderjahr 2019 die Grundsteuer in der gleichen Höhe wie im Kalenderjahr 2018 festgesetzt.
- Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am 1. Juli 2019 zu entrichten

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat am 04.12.2018 den Hebesatz für die Grundsteuer A auf 350 v.H. und für die Grundsteuer B auf 460 v.H. festgesetzt. Damit wird die Steuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Die Grundsteuer kann für Steuerschuldner, bei denen die gleiche Steuer wie im Vorjahr festzusetzen wäre, anstelle eines individuellen Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes).

Hinweise zum Ende der Steuerpflicht bei Eigentümerwechsel:

Der bisherige Eigentümer bleibt grundsteuerpflichtig, bis **das Finanzamt** den Eigentümerwechsel festgestellt hat. **Ein im Laufe des Jahres übergebenes Grundstück wird dem neuen Eigentümer zum 1. Januar des Folgejahres zugerechnet.** Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Eigentümer Steuerschuldner.

Die dingliche Haftung des Grundstücks aufgrund gesetzlicher Regelung bleibt hiervon unberührt.

Rechtzeitige Zahlung der Grundsteuer mit Lastschriftinzug:

Die Teilnahme am Einzugsverfahren erleichtert die rechtzeitige Steuerzahlung. Dazu muss der Stadt, auch bei Änderung der Kontoverbindung, ein SEPA-Mandat erteilt werden.

Das Formblatt „SEPA-Lastschriftmandat Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer“ kann auf der Internetseite „www.ingolstadt.de/Formulare“ abgerufen werden und ist am Serviceschalter des Bürgeramtes (Neues Rathaus, Erdgeschoss) zu erhalten.

Formlose Einzugsermächtigungen oder formlose Mitteilungen von Änderungen der Bankverbindung können nicht berücksichtigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Festsetzungsbescheid in Form einer Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Wenn diese Festsetzung eine Gemeinschaft von Steuerpflichtigen betrifft, kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85047 Ingolstadt einzulegen.

Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** versehen unter der Adresse: **QES@ingolstadt.de** eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder

in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde für den Rechtsbereich dieses Bescheides ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheides voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Ein Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern (OBABL.Nr. 3/2019 vom 08. Februar 2019), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.599.000 EURO
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	442.000 EURO
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 1.530.200 EURO festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

Verwaltungshaushalt		
Landkreis Eichstätt	26,91 %	398.052,72 EURO
Stadt Ingolstadt	27,64 %	408.850,88 EURO
Landkreis Pfaffenhofen	25,80 %	381.633,60 EURO
Landkreis Neuburg / Schrobenhausen	19,65 %	290.662,80 EURO
		1.479.200,00 EURO
Vermögenshaushalt		
Landkreis Eichstätt	26,91 %	13.724,10 EURO
Stadt Ingolstadt	27,64 %	14.096,40 EURO
Landkreis Pfaffenhofen	25,80 %	13.158,00 EURO
Landkreis Neuburg / Schrobenhausen	19,65 %	10.021,50 EURO
		51.000,00 EURO

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 71 Abs. 2 i.V.m. Art. 110 und 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG festgestellt, dass diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält (Regierungsschreiben vom 22.01.2019).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dreizehnerstraße 1, 2. Obergeschoss, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 11.12.2018
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung

Martin Wolf
Landrat und Verbandsvorsitzender

NR. 8

MITTWOCH, 20.2.2019

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung I

Amt für steuerliche Angelegenheiten

Festsetzung Grundsteuer

Rechtsamt

Haushaltssatzung ZV Rettungsdienst u. Feuerwehralarmierung

Umweltamt

Immissionsschutzrecht

Bauordnungsamt

Baugenehmigungen

Amt für Informations- u. Datenverarbeitung

Öffentliche Ausschreibung

Ing. Kommunalbetriebe AÖR

Öffentliche Ausschreibung

Schulverwaltungsamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

ZV Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Hinweis auf Bekanntmachung

Ordnungs- u. Gewerbeamt

- Jahreshauptversammlung JG Zuchering-Brunnenreuth
- Bekanntmachung JG Hagau

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Automobilwerkes der Firma AUDI AG, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt durch die Erweiterung und den Umbau der Kälte- und Kühlturmzentrale N51, Fl.-Nrn. 487, 488, Gemarkung Etting

Die Firma AUDI AG hat mit Schreiben vom 28.01.2019 die immissions-schutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Automobilwerkes am Standort Ingolstadt durch die Erweiterung und den Umbau der Kälte- und Kühlturmzentrale (Gebäude N51) beantragt.

Im Zuge des Änderungsvorhabens sollen zum einen die zwei in der Kältezentrale vorhandenen Kältemaschinen mit einer Leistung von je 1,5 MW um drei weitere Kältemaschinen mit einer Leistung von je 1,5 MW ergänzt werden, so dass in Summe zukünftig fünf Kältemaschinen mit insgesamt 7,5 MW Kälteleistung zur Verfügung stehen. Zum anderen wird dadurch eine Veränderung der Rückkühlung dieser Kältemaschinen erforderlich. Aus diesem Grund werden drei an der Nordseite des Gebäudes N51 befindliche Kühltürme (Typ GEA) und zwei auf dem Penthaus des Gebäudes N51 bestehende Kühltürme (Typ Gohl) zurückgebaut. Zum Ausgleich der fünf rückgebauten Kühltürme werden drei neue Kühltürme mit einer höheren Leistung (2 Stück je 4,9 MW, 1 Stück je 2,05 MW) errichtet, so dass die Rückkühlleistung von derzeit 5,58 MW auf 11,85 MW erhöht werden kann.

Um die drei neuen Kühltürme aufstellen zu können, ist die Ertüchtigung der zugehörigen Kühlturmbühne erforderlich. Außerdem wird im Bereich der Kühlturmbühne eine WHG-Fläche eingerichtet, die eine sichere Verladung notwendiger Betriebsmittel der Kühlturmzentrale gewährleistet.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist. Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der sich in der Nähe befindenden gesetzlich geschützten Biotope sind nicht zu erwarten. Weiterhin sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der nordwestlich und nordöstlich des Werksgeländes ausgewiesenen Wasserschutzgebiete aufgrund ihrer Distanz zur Anlage sowie deren Betrieb zu befürchten. Gegenüber dem Ist-Zustand tritt durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung für Unfälle ein.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel. Nr. 0841/305-2547 eingeholt werden.

Baugenehmigungen

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 13.02.2019 (Az.:00098-19-111)
Vorhaben/Betreff: Umbau und Sanierung des best. Wohnhauses hier: 2. Tektur zur Baugenehmig. v. 06.12.2017, 2475-2017 Entfall KG, Erweiterung DG

Grundstück: Ingolstadt, Eckiusstraße 3

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 336/7



Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Tekturgenehmigung (Bescheid vom 13.02.2019). Geplant sind der Entfall des Kellergeschosses und die Erweiterung des Dachgeschosses.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 13.02.2019 (Az.:00298-19-111)
Vorhaben/Betreff: BRK Bayer. Rotes Kreuz - Umbau und Aufstockung der Rettungswache (Gebäudeteil Betriebsgarage)

Grundstück: Ingolstadt, Auf der Schanz 30
Gemarkung: Ingolstadt Ingolstadt
Flur-Nr.: 3096/259 3096/29

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 13.02.2019). Geplant sind der Umbau und die Aufstockung der Rettungswache (Gebäudeteil Betriebsgarage).

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 14.02.2019 (Az.:03649-18-113)
Vorhaben/Betreff: Neubau von 2 Mehrfamilienwohnhäusern mit je 7 Wohneinheiten hier: 4. Tektur zur Baugenehmigung v. 12.04.2012, Az. 312-12, Errichtung eines zusätzlichen oberirdischen Stellplatzes

Grundstück: Ingolstadt, Nürnberger Straße 99, 99a
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 3681/1 3681/2

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 13.02.2019). Geplant ist die Errichtung eines zusätzlichen oberirdischen Stellplatzes.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

- b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, **Amt für Informations- und Datenverarbeitung**, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben: **Controlling-Software für die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**, Nr. 15-001-2019. Einreichungstermin: **08.03.2019 um 24:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**. Abwicklung der Ausschreibung über Amt für Informations- und Datenverarbeitung, Dollstr. 3, 85049 Ingolstadt. Tel. (0841) 305-1183, Fax (0841) 305-1120, E-Mail: afid.vergaben@ingolstadt.de. Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**

Öffentliche Ausschreibung

Die **Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-35 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach VOB/A aus: **Kanalneubau Altstadt Süd - West**, Nr. WPB-508456-V1-2019. Einreichungstermin: **14.03.2019 um 10:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**. Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, **Schulverwaltungsamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VGV im Offenen Verfahren zu vergeben: **Lieferung von lernmittelfreien Schulbüchern 2019 Vergabe Nr: 40-001-2019**. Einreichungstermin: **28.03.2019 um 11:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**, Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt. Tel. (0841) 305-2450, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de. Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2019 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 8.02.2019 (Seite 33-34) veröffentlicht.

Der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailingring Bach 141, 85055 Ingolstadt öffentlich auf.

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zuchering-Brunnenreuth

Am Freitag, 08.03.2019, findet um 19.30 Uhr im Sportcenter Ingolstadt-Zuchering die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zuchering-Brunnenreuth statt. Hierzu sind alle Jagdgenossen, Eigentümer und Nutznießer von jagdbaren Grundstücken in Zuchering-Brunnenreuth eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte des Vorstandes, des Schriftführers und des Wegebaumeisters
3. Berichte des Kassiers und der Kassenprüfer
4. Bildung eines Wahlausschusses
5. Neuwahl der Vorstandschaft
6. Verwendung des Jagdpachtschillings
7. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Zum anschließenden Jagdessen sind auch die Ehepartner herzlich eingeladen.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hagau

Die Jagdgenossenschaft hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 08.02.2019 einstimmig beschlossen, den Jagdpachtschilling für den Wegebau zu verwenden.